

Hallo liebe Freundeskreismitglieder.

Hier geht's mit großen Schritten auf das Jahresende 2024 zu

... aber erst einmal kam der **Gartenarbeitseinsatz vom 23. bis 27. Oktober 2024**

Bereits Mittwochabend fanden sich zwei Frauen und drei Männer zum Arbeitseinsatz in Goslar ein, um die erste Aufgabe zu lösen: Reichlich Ouzo im Sitzen trinken. Alle überstanden den Hätetest gut und machten sich Donnerstagmorgen mit zwei Neuankömmlingen an die Arbeit. Während Gitta wie immer Bachlauf und Teich bearbeitete, sorgten die anderen dafür, dass die



vorher

Ca. ein Drittel des Waldparkplatzes wurde mit Schnittgut gefüllt. Die Frauen waren unermüdlich, trieben die alten Männer an (macht mal ne Pause, ruht euch aus). Doch die konnten gar nicht anders, versuchten mitzuhalten.

Seminarräume im Steinberghaus wieder mit Tageslicht geflutet wurden. Während Heinrich und Michael sägten und schnitten, waren Christina, Rita, Herbert und ich für den Holz- und Gestrüpptransport zuständig.



nachher

Es blieb beim Versuch. Ursprünglich war der ganze Tag für die Arbeit eingeplant, doch Christina und Rita waren so fleißig, dass wir bereits vor der Kaffeepause oben am Steinberghaus fertig waren. Den Gestrüppberg würden die beiden städtischen Mitarbeiter vom Goslarer Bauhof am nächsten Morgen innerhalb von rd. 2 Stunden komplett geschreddert sowie das Schreddergut abgefahren haben.

Wir konnten nun unseren Einsatz schon am Donnerstagnachmittag am Zeppelinhaus starten. Mit Ulrike war jetzt Verstärkung eingetroffen. Abends am Kamin merkten wir, dass wir schon etwas getan hatten. Frühzeitig wurde das Bett aufgesucht.

Am Freitag traf dann mit Lea, Luca, Monika und Dominik weitere Verstärkung ein. Da die Post aus Oldenburg fehlte, wurde der Flüssigobstvorrat bereits am Freitagabend knapp. Doch letztlich reichte es aufgrund großzügiger Verzichtsgesten noch bis Sonnabend.

Freitag und Sonnabend haben wir dann wie verrückt vor dem Haupteingang mit den Brombeerranken gekämpft.





Da die Sonne für angenehme Temperaturen sorgte, spürten wir die Stiche der Dornen gar nicht mehr. Einige haben die Mittagspause im Freien liegend genossen.



Natürlich durfte auch besonders am Sonnabendnachmittag die Kaffeepause nicht fehlen. Pädagogin Ulrike hat dann die Runde bereichert und für einen Motivationsschub gesorgt.

Während wir anderen uns mit Dornen, Wildkräutern und sonstigem Gestrüpp rumärgerten, hat Gitta ruhig, ohne großes Aufsehen Bachlauf und Teich wieder auf Vordermann gebracht,



vorher



nachher

Schwimmteichqualität- Den Froschkönig sucht sie im Frühjahr.

Am letzten Abend vor dem Kamin wirkten alle müde, auch die Neuankömmlinge vom Freitag. Wir können aber auf die geleistete Arbeit sehr stolz sein, denn zwölf Leute haben in kurzer Zeit so viel geschafft, wie eigentlich für sechzehn vorgesehen war.

Den Rest schaffen wir dann eben im Frühjahr 2025.

Euer Harald

... dann geht's am **Freundeskreis-Wochenende vom 29. Nov. bis 01. Dezember 2024** weiter:



Freitagabend, 29.11.2024, Durchführung der diesjährigen

Mitgliederversammlung des Freundeskreises des Bildungshauses Zeppelin. Kurzfassung:

...

- Änderung der Satzung: Künftig trägt der Freundeskreis den Namen „*Freundeskreis Bildungshaus Zeppelin & Steinberg e.V.*“
- Bernd-Michael Lemmel wird ohne Gegenstimmen zum 1. Vorsitzenden gewählt
- Harald Fischer wird, nach 27 Jahren im Amt des Vorsitzenden, zum Ehrenmitglied des Freundeskreises vorgeschlagen

...

Und jetzt zu den Arbeitskreisen des Wochenendes

AG 1: „Patientenverfügung - Vorsorgevollmacht – Testament ...“ mit Johanna Röhrs und Harald Fischer

Ein sehr umfangreiches und wichtiges Thema, ein Versuch das Ganze kurz zu fassen.

Es sind zu unterscheiden:

Die Vorsorgevollmacht, die Generalvollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung.

Vorsorgevollmacht:

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus.

Ein Motiv könnte sein, evtl. künftige Geschäftsunfähigkeit.

Wie muss/sollte sie abgeschlossen werden:

- Mündlich: ist ausreichend, aber in der Praxis wertlos
- Schriftlich: Beschränkt zweckmäßig, die Unterschrift muss/sollte beglaubigt sein
- Besser: Schriftlich, notariell aufgenommen oder von der Betreuungsbehörde beglaubigt
aber, eine Vorsorgevollmacht macht eine Betreuung nicht immer überflüssig.

Wichtig bei einer Vorsorgevollmacht:

- Registrierung/Hinterlegung bei der Vorsorgebehörde, evt. Notar einbinden und im Notariat hinterlegen
- Bei Erteilung einer Vollmacht muss der Vollmachtgeber Geschäftstüchtigkeit besitzen - auch bei einer Aufkündigung/einem Widerruf einer Vollmacht.
- Die Geschäftsfähigkeit kann „bei Bedarf“ von gerichtswegen geklärt werden – Betreuungsgericht.
- Auch wenn es nicht sofort nötig ist, sollte der Bevollmächtigte in den Prozess der Bevollmächtigung mit einbezogen werden - seine Einverständniserklärung sollte gegeben sein.

Generalvollmacht:

Eine Generalvollmacht ist eine alles umfassende Vollmacht!!!

Wann ist sie empfehlenswert?

Grundsätzlich nur dann, wenn Ihr Euch uneingeschränkt - also über akute Notfallsituationen hinaus - umfassend von einer bestimmten Person vertreten lassen wollt. Dies kann insbesondere hinsichtlich Vermögens- oder Geschäftsfragen sinnvoll sein. Hier ist jedoch meistens bei der Erstellung der Vollmacht anwaltliche Beratung zu empfehlen.

Für bestimmte Bevollmächtigungen, beispielsweise zum Verkauf oder der Belastung von Immobilien bedarf es zusätzlich einer notariellen Beglaubigung oder Beurkundung. Für Verfügungen über



Bankkonten verlangen Banken zusätzlich zu einer Generalvollmacht meist zudem noch eine separate Bankvollmacht nach eigenen Vorgaben der Bank.

Betreuungsverfügung:

Die Betreuungsverfügung ist im deutschen Rechtsverkehr eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass jemand selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Ihr Vorteil ist, dass sie nur dann Wirkungen entfaltet, wenn es tatsächlich erforderlich wird

Eine Betreuungsverfügung umfasst nicht die Betreuung einer Person (Hege und Pflege), sondern unterstützen bei verschiedenen Angelegenheiten.

Eine „Betreuung“ fällt an, wenn ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, sich und sein Tun zu koordinieren. Die Betreuungsverfügung kann formlos festgelegt werden, besser ist eine schriftliche.

Diese Betreuung wird stets von einem Richter „geprüft“ und nach „Anhörung“ festgelegt; das heißt, ein Richter kann den vorgesehenen Betreuer ablehnen, er setzt dann einen anderen ein. Ein Betreuer kann sich aber auch gegen evtl. Entscheidungen des Betreuers wehren.

Eine Bankvollmacht ist auch hier drin nicht enthalten.

Aber ein jeder hat „das Recht auf Verwahrlosung“, solange keine Gefahr eintritt.

Patientenverfügung:

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht (wirksam) gegenüber Ärzten, Pflegekräften oder Einrichtungsträgern erklären kann. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht oft im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.

Eine PatVerf kann verfassen, wer sowohl einwilligungsfähig als auch volljährig ist. Seit 2009 nur schriftlich. Eine PatVerf ist zeitlich unbegrenzt.

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet zu fragen, ob die PatVerf so umgesetzt werden soll, wie geschrieben.

Ob handschriftlich oder mit Maschine (PC) die Abfassung ist nicht an eine Form gebunden.

Es ist aber sinnvoll die Unterschrift unter einer PatVerf vom Notar beglaubigen zu lassen.

Bei Änderungen einer PatVerf ist grundsätzlich die gesamte Verfügung neu zu fassen.

Eine PatVerf. kann jederzeit, z. B. im Krankenhaus widerrufen werde – natürlich vor Zeugen.

Im Gegensatz zur Verfügung selbst ist nach deutschem Recht für den Widerruf keine Schriftform nötig.

Der Widerruf kann also auch mündlich oder ohne Worte durch entsprechendes Verhalten erfolgen. Es muss nur klar erkennbar werden, dass sich der Wunsch des Patienten geändert hat.[]

Testament:

Ein Testament muss in Gänze handschriftlich erfolgen, mit Tag der Abfassung, mit kompletten Namen, Datum ist hilfreich; der Wille muss klar ausgedrückt und erkennbar sein - sonst ist es nicht gültig.

Ein Partner/eine Partnerin kann das Testament schreiben, muss aber von beiden unterschrieben werden, mit vollem Namen.

Ein Notar kann bei einem selbst geschriebenen Testament die Unterschrift des Testamentsverfassers beglaubigen ((dadurch wird nicht der Inhalt des Testaments beglaubigt, sondern nur, dass der Testamentverfasser seine Unterschrift in Anwesenheit des Notars unter das Schriftstück (hier Testament) setzt)).

Weitere Sicherung: Das selbst geschriebene Testament kann beim Notar oder Amtsgericht hinterlegt werden; oder, wenn es über einen Notar errichtet wird, kann dieser das Testament beim Amtsgericht hinterlegen.



Ein gemeinschaftliches Testament kann nicht einseitig, durch eine der Personen, geändert werden. Allerdings kann nach Tod eines Erblassers, das Testament vom länger Lebenden geändert werden.

Not-Testament:

Um ein rechtswirksames mündliches Nottestament erstellen zu können, müssen insbesondere zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Vorausgesetzt ist immer, dass ein Erblasser Testierfähigkeit besitzt und in einer akuten Lebensgefahr schwebt, wobei es nicht erheblich ist, warum der Erblasser vom Tod bedroht ist.

Ein Nottestament kann vor „anderen“ (schriftlich/zur Niederschrift) oder mündlich erklärt werden. In beiden Fällen bedarf es zweier Zeugen.

Sollte der Erblasser drei Monate nach der Errichtung eines Nottestaments noch nicht verstorben sein, so verliert das Nottestament gem. § 2252 Abs. seine Gültigkeit.

Erbe / Erbvertrag:

Grundsätzlich vorweg: Ein Erbe muss nicht angenommen werden, wenn z. B. der Verdacht besteht, dass „ein hohes negatives Vermögen“ besteht. Ansonsten hat ein jeder die Möglichkeit das Erbe innerhalb von 6 Wochen anzunehmen oder abzulehnen. Ein Anwalt kann/darf Unklarheiten ermitteln, um die Erbnehmer zu beraten.

Ein *Erbvertrag* wird erstellt z. B. bei Gewerbebetrieben

Erbe, wer erbt wann was:

Ohne Testament: Alles wird zum Gesamtvermögen/zur Erbmasse zusammengefasst.

Erblasser ist in der Regel der Verstorbene/die Verstorbene.

Nach gesetzlicher Erbfolge - die unmittelbaren Verwandten erben, in sog. gerader Linie.

Erben 1. Ordnung sind Partner*innen (das gilt auch für gleichgeschlechtliche Ehen), Kinder, adoptierte Kinder.

Nichteheliche Kinder unterliegen dem leiblichen Elternteil und deren Erbfolge.

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskindern, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers.

Weitere Ordnung: Wenn weder Verwandte 1., 2., oder sonstiger Ordnung da sind, erbt der Staat.

Mit Testament: Die im Testament bedachten - und die, denen ein Pflichtteil zusteht.

Verlangt ein Erbe/eine Erbin, entgegen des Testaments die Auszahlung seines Pflichtteils (was jeder Erbe beanspruchen kann), dann ist er/sie in der Regel vom weiteren Erbe ausgeschlossen!

Diese Aufzählung in der Erbfolge ist nur eine grundlegende Zusammenfassung.

Der Grundbucheintrag / die Änderung, nach einem Erbfall, muss innerhalb von 2 Jahren beim Amtsgericht beantragen werden.

Eine *Bankvollmacht* ist grundsätzlich (und zur Sicherheit der Umsetzung) mit/bei der betreffenden Bank vom Vollmachtgeber (Kontoinhaber) und Vollmachttempfänger zu hinterlegen.

Digitaler Nachlass, ewig online? (nachgereicht von Harald)

Was ist ein digitaler Nachlass?

Dazu gehören laufende Verträge, die online verwaltet werden, wie Streaming-Abos (z.B. Netflix), Ebay-Auktionen, E-Mail-Dienste. Eigentlich umfasst der digitale Nachlass die Gesamtheit aller digitalen Daten, die einer Person zugeordnet werden können und die nicht automatisch mit dem Tod gelöscht werden, z.B. Profile in „sozialen“ Netzwerken, persönlich E-Mails, Dating-Accounts, private Blogs, Kundenkonten



Nr. 04 - 2024

bei Versandunternehmen. Dieser Nachlass kann recht umfangreich sein, je nachdem, wie intensiv Smartphone, Tablet und PC genutzt werden.

Mit dem Tod enden solche Verträge nicht automatisch, sondern sie gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über, so wie bei Mietverträgen für Wohnungen.

In Einzelfällen kann zwar im Todesfall ein Sonderkündigungsrecht bestehen, das ergibt sich dann jedoch aus den jeweiligen AGB des Anbieters. Im Regelfall ist hierfür die Vorlage der Sterbeurkunde oder des Erbscheins erforderlich.

Wenn Erben die Kenn- und Passwörter nicht kennen, können sie Nutzerkonten der verstorbenen Person nicht selbständig einsehen und löschen.

Anzuratet und sinnvoll ist es, dass Internetnutzende eine Liste mit ihren Internetaktivitäten einschließlich der dazugehörigen Zugangsdaten hinterlegen und einer Vertrauensperson verschlossen übergeben (Hinweis: Nur im Fall meines Ablebens öffnen). Dadurch werden ein langwieriges Sichten des digitalen Nachlasses und ggf. auch unnötige Kosten (Bsp. Streamingdienste) vermieden.

Es gilt das gesprochene Wort - und wie Ihr seht, ein sehr umfangreiches Thema.

Einen ganz herzlichen Dank an Johanna Röhrs und Harald Fischer, dass sie sich dieses wichtigen Themas angenommen haben.

Heiner

AG 2: Zinnfiguren gießen und gestalten“ mit Patrick Kruse und Team



Alle Jahre wieder gibt es zum Advent die Möglichkeit sich der Anfertigung von Zinnfiguren zu widmen. Die Nr. 1 der Teilnehmerliste war natürlich Gaby, die die Miniaturkrippenproduktion weiter perfektioniert hat.

In diesem Jahr hat unser neues Freundeskreismitglied Björn, diese Handwerkskunst genutzt, um einige Engel in die Weihnachts-welt zu schicken.

Der Vorteil beim Zinngießen für wird wieder geschmolzen, bis auch



Perfektionisten, was nix ist, die letzte Öse dran ist.

Ich für meinen Teil habe Ankeranhänger gefertigt und gerade verschenkt.

Ganz nebenbei kann auch das tolle Museum besichtigt werden. Hinweis für alle Neugierigen: Alle Jahre wieder ist auch zum Adventswochenende 2025.



Seid herzlich begrüßt, eure Erika



AG 3: „Advents- und Weihnachtsschmuck mit Tannengrün, Kerzen und Co.“ mit Anke Meyn, Aranka Sasse und unserem Imker Hartmuth Herweg

Die Weihnachtszeit stand vor der Tür. Und darum war angesagt Adventskränze und Adventsgestecke zu basteln oder eigene Kreationen; es konnten auch noch kleine Weihnachtswichtel gebastelt und Bienenwachskerzen gegossen werden. Das alles bei weihnachtlicher Musik, um sich ein wenig in Weihnachtsstimmung zu bringen – so sollte es sein, aber es fehlen leider noch ein Bericht und natürlich Bilder darüber.

Heiner

AG 4: „Stadtarchiv Goslar – Das Gedächtnis der Stadt“ mit Ulrich Albers

Am Samstag, den 30. November durften wir das Stadtarchiv von Goslar besuchen.

Die vielen Räume waren voll von alten Büchern und Manuskripten -jeder Band ein Fenster in die Geschichte der Stadt.



Besonders faszinierend war die Sammlung mittelalterlicher Schriften, die handgeschrieben (teils in Blockschrift, karolingischen Schrift und auch Sütterlin) und mit kunstvollen Initialen verziert und imposanten Siegeln, größtenteils aus Wachs, versehen sind.

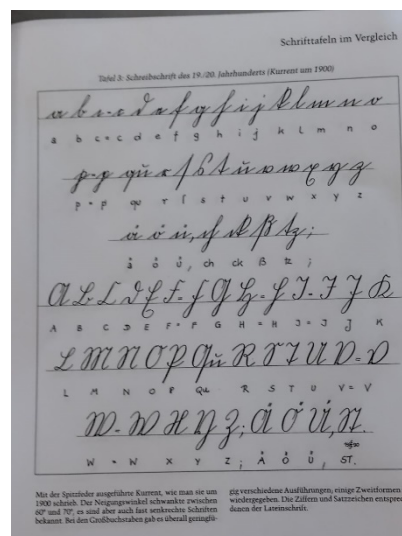
Einige der Dokumente waren so alt, dass sie nur unter

Schutzglas ausgestellt werden, um sie vor der Zeit und Luft zu bewahren.

In speziell klimatisierten Räumen befand sich das komplette Archiv in Rollregalen.

Ein weiteres Kuriosum waren die denkmalgeschützten Toiletten, die auch einen außergewöhnlichen Blick in die Vergangenheit bieten.

Vielen Dank für den Bericht von dem Seminar an
Monika Kreher-Kipper



Zeppelin Nr. 4 wurde zusammengetragen und gestaltet von Heiner Beilken.

